



Brugg, 13. September 2004/TS

Bundesamt für Landwirtschaft
Herrn Prof. Dr. J. Morel
Vizedirektor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Änderung der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des EVD

Sehr geehrter Herr Prof. Morel

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) begrüsst die Harmonisierung der schweizerischen Gesetzgebung im Bereich Saatgut mit den EU-Bestimmungen. Namentlich begrüssen wir die Ausweitung der Harmonisierung auf den Bereich Saatgut von Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen sowie Betarüben. Damit wird die gegenseitige Anerkennung für den ganzen Saat- und Pflanzgutbereich vollzogen.

Für die schweizerische Landwirtschaft ist es von zentraler Bedeutung, preistreibende technische Hemmnisse gegenüber der EU zu eliminieren, um die Produktions- und Saatgutkosten tief zu halten bei einer gleichbleibenden oder sogar steigenden Saat- und Pflanzgutqualität. So erwarten wir, dass mit der vorliegenden Änderungsänderung die Wettbewerbsfähigkeit für inländisch produziertes Saat- und Pflanzgut erhalten werden kann. In diesem Sinne unterstützen wir die Ausführungsbestimmungen des vorliegenden Änderungsvorschlages zur Verordnung des EVD über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzen.

Zu den technischen Kommentaren möchten wir auf die Stellungnahmen unserer Fachorganisationen, im besonderen swisssem und swiss granum, verweisen. Trotzdem erlauben wir uns, zwei uns sehr wichtig scheinende und zu revidierende technische Punkte kurz zu erwähnen:

Anhang 3 Kapitel A 2.2 Bst. b Punkt 3 (stäubende Samenträgerpflanzen bei Mais)

- bei einer Feldbesichtigung **0,5 %** wie bisher und nicht 1 %
- bei allen Feldbesichtigungen **1,0 %** wie bisher und nicht 2 %

Begründung:

Wie einleitend erwähnt, ist für die Landwirtschaft qualitativ hochstehendes Saat- und Pflanzgut von grossem Interesse. Die neue Norm führt zu einer Qualitätsverschlechterung des Maissaatgutes, und die Produktionskosten können damit nicht namhaft gesenkt werden. Um keine Wettbewerbsnachteile zu erzielen, muss die inländische Saatgutproduktion im Minimum den Anforderungen des Auslandes genügen.

Anhang 4, Kapitel A, 2. Tab. „Anforderungen an das Saatgut“; Kolonne „andere Getreidearten“; Zeile „Zertifiziertes Saatgut 1. Vermehr“:

Die bisherige Anzahl von 3 ist zu belassen und nicht auf 7 zu erhöhen.

Begründung:

Diese Änderung hätte einen unbegründbaren Qualitätsverlust zur Folge.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüssen
SCHWEIZERISCHER BAUERNVERBAND

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor